

TCR Geräteordnung

1 Nutzungsbedingungen

1.1 Vereinseigene Ausrüstung

- a) Das Mitglied wird die Ausrüstungsteile bei Übergabe auf Betriebsfähigkeit und Mängel überprüfen und solche sofort rügen. Verborgene Mängel an den Ausrüstungsteilen sind unverzüglich - spätestens bei Rückgabe – anzuzeigen. Das Mitglied wird während der Nutzungszeit mit den Ausrüstungsteilen fach- und sachgerecht umgehen und diese vor Überbeanspruchung in jeder Weise schützen.
- b) Mit der Übergabe der Ausrüstungsteile hat das Mitglied für die Gefahr der zufälligen Zerstörung, der Verschlechterung und des Verlustes, so z.B. auch bei Diebstahl, einzustehen und demgemäß Ersatz zu leisten, falls er sie nicht zurückgeben kann.
- c) Das Mitglied weiß, dass notwendige Instandsetzungsarbeiten nur durch den Verein vorgenommen werden dürfen.
- d) Das Mitglied ist ohne vorherige Zustimmung des Vereins nicht berechtigt, irgendwelche Reparaturen an den Ausrüstungsteilen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das Mitglied haftet für alle Schäden, die sich aus einer solchen Eigenmächtigkeit ergeben.
- e) Die Ausrüstungsteile dürfen nur vereinbarungsgemäß benutzt und einem Dritten nicht überlassen werden.
- f) Die Ausrüstungsteile sind im Einsatz bestmöglich gegen Verschmutzung zu schützen.
- g) Das Mitglied wird die Ausrüstungsteile in ordnungsgemäßigem, betriebsfähigem und gereinigtem Zustand zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben.
- h) Werden die Ausrüstungsteile während der Nutzungszeit beschädigt, erfolgt eine Beseitigung dieser Beschädigungen auf Kosten des Mitglieds.
- i) Für Schäden, die durch die Anwendung und Nutzung der Ausrüstungsteile Dritten gegenüber entstehen, haftet ausschließlich das Vereinsmitglied, soweit der Verein und seine Vertreter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- j) Der Verein kann die überlassenen Ausrüstungsteile aus wichtigem Grund sofort, in anderen Fällen innerhalb einer Frist von 1 Woche zurück verlangen, soweit die vereinbarte Nutzungsdauer überschritten ist. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, sind die Ausrüstungsteile unverzüglich bei der Ausgabestelle zurück zu geben
- k) Die Ausrüstung darf nur für Tauchgänge gemäß den Richtlinien des VDST verwendet werden. Der Gerätewart ist berechtigt die Ausgabe der Ausrüstung zu verweigern, wenn er Kenntnis davon hat, dass der/die geplante(n) Tauchgänge nicht den Richtlinien des VDST entsprechen.
- l) Das Mitglied/der Kursteilnehmer muss ein gültiges ärztliches Tauchtauglichkeitsattest besitzen oder im Rahmen eines Schnuppertauchens/Ausbildung eine "Erklärung zum Gesundheitszustand" unterschrieben haben.
- m) Das Mitglied muss über die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse des Tauchsports verfügen (mindestens DTSA-Bronze oder eine äquivalente Qualifikation einer anerkannten Tauchorganisation).

Ausnahme: Teilnehmer an einem Tauchkurs/Schnuppertauchen des TCR. Die Ausrüstung darf allerdings nur im Rahmen des Tauchkurses/Schnuppertauchens verwendet werden.

- n) Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die gewünschte Ausrüstung reserviert oder ausgeliehen ist. Auch besteht kein Anspruch auf eine vergleichbare Ersatz-ausrüstung, wenn dem Verein dadurch Kosten entstehen.
- o) Der Verein kann die Ausgabe von Ausrüstung verweigern, wenn in der Vergangenheit durch verspätete Rückgaben anderen Vereinsmitgliedern Nachteile bzw. Kosten entstanden sind.

1.2 Kompressor und Kompressorraum

- a) Die Nutzung des Kompressors ist nur nach der Einweisung durch einen der Gerätewarte gestattet.
- b) Die Einweisung ist für maximal ein Jahr gültig.
Ausnahme: Erfolgt eine Einweisung während des Jahres erlischt deren Gültigkeit mit dem Termin der nächsten offiziellen Kompressoreinweisung.
- c) Der Kompressor darf nur von Personen mit gültigem ärztlichen Tauchtauglichkeitsattest genutzt werden.
- d) Der Kompressor darf nur von Personen genutzt werden die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- e) Es dürfen nur Drucklufttauchgeräte gefüllt werden.
- f) Das Drucklufttauchgerät muss über eine gültige Prüfung einer autorisierten Organisation verfügen (z.B. TÜV, ...).
- g) Das Drucklufttauchgeräte muss in einem technisch einwandfreiem Zustand sein.
- h) Der Kompressor darf nicht genutzt werden, wenn die Raumtemperatur unter 4°C liegt.
- i) Jeder Nutzung des Kompressors ist im Füllbuch zu dokumentieren:
Datum, Name, Anzahl gefüllter Flaschen und Stand des Betriebsstundenzähler
- j) Eventuelle Defekte und Beschädigungen sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden.
- k) Der Kompressorraum ist in einem ordentlich Zustand zu verlassen.
- l) Es ist darauf zu achten, dass der Kompressorraum beim Verlassen verschlossen ist.
- m) Im Gang und im Kompressorraum ist das Rauchen verboten.

Bei einem Verstoß gegen die oben genannte Bedingungen:

- I) Kann dem Mitglied der Zugang zum Kompressorraum entzogen werden.**
- II) Werden eventuell auftretende Schäden und Folgekosten dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.**

1.3 Zugangscode zum Kompressorraum

- a) Das Mitglied verpflichtet sich den Zugangscode zum Kompressorraum niemals an Dritte weiter zugeben.
- b) Das Mitglied verpflichtet sich, keinem vereinsfremden Zugang zum Kompressorraum zu ermöglichen.
- c) Eine versehentliche Weitergabe des Codes muss umgehend einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.

Bei einem Verstoß gegen die oben genannte Bedingungen:

- I) Wird dem Mitglied der Zugang zum Kompressorraum dauerhaft entzogen.**
- II) Werden eventuell auftretende Schäden und Folgekosten dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.**